

## Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht: Krankenunterlagen, Patienten- und Sozialdaten.

- auch genannt: Patientenakten, Krankenakten, Patientendokumentation
- gilt auch für Unterlagen der Krankenkasse, Renten- oder Pflegeversicherung, Sozialdienste, Berufsgenossenschaft und anderer Institutionen, bei denen diese Unterlagen anfallen könnten.

Patienten haben ein Recht auf Einsicht in ihre Krankenunterlagen: Diagnosen und Befunde, Verordnungen, Operationsberichte, Röntgen- und Ultraschallaufnahmen. Die Unterlagen können in Arztpraxen, Kliniken und Sozialversicherungen (Krankenkasse, Renten- oder Pflegeversicherung usw.) geführt werden. Wenn Sie die Unterlagen nicht persönlich einsehen wollen, können Sie eine Person ihres Vertrauens mit der Einsichtnahme beauftragen (Vollmacht) s. u. (1). Das Recht auf Akteneinsicht zählt zu den zentralen Datenschutzrechten der Patienten, dazu ausführlich (12).

Das Recht auf Einsichtnahme kann deshalb nur ausnahmsweise eingeschränkt sein:

- bei Verdachtsdiagnosen, bis die Diagnose gesichert ist
- psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungsunterlagen siehe unten(7), (8) und (10),
- oder wenn Rechte anderer in die Behandlung einbezogener Personen (z. B. Angehörige, Freunde) berührt werden. s. u. (1)

Dritte haben kein Recht, Ihre Unterlagen einzusehen. Mit folgenden Ausnahmen:

- Sie haben die Schweigepflicht gegenüber bestimmten Personen oder Institutionen aufgehoben
- sorgeberechtigte Eltern minderjähriger Kinder haben ein Einsichtsrecht
- bei Bewusstlosen erhalten meist die nahen Angehörigen Einsicht
- es kann ein Einsichtsrecht der Erben geben, wenn es nicht im Voraus untersagt wurde

Die ärztliche Schweigepflicht besteht auch gegenüber Pflegepersonen, Therapeuten und Ärzten, die nicht mit der Behandlung befasst sind sowie Krankenkassen und Versicherungen. s. u. (1). Für persönliche Notizen des Arztes besteht kein Einsichtsrecht. Sie dürfen aber nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Krankenakten gehören nicht Ihnen. Sie haben einen Anspruch auf Kopien. Die Kosten dafür müssen Sie selbst tragen, wenn der Arzt es verlangt (bis zu 50 ct pro Kopie). Kopien von Röntgenaufnahmen sind teurer. Die Originalaufnahme muss leihweise überlassen werden, wenn etwa doppeltes Röntgen vermieden werden soll. Die Aufnahmen können durch weiterbehandelnde Ärztin angefordert werden. Eine Kopie der Röntgen-Anordnung, die Berichte über die untersuchten Körperpartien und die Strahlenbelastung enthält, muss Ihnen immer ausgehändigt werden.

### Aufbewahrungsfrist

Krankenunterlagen ambulanter Patienten dürfen frühestens vernichtet werden, wenn die in der Berufsordnung für Ärzte vorgesehene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren abgelaufen ist. Krankenakten stationärer Patienten dürfen frühestens nach 10 Jahren vernichtet werden. Aufbewahrungsfristen von bis zu 30 Jahren können gesetzlich erforderlich sein: z. B. nach der Strahlenschutz- oder Röntgenverordnung und für Aufzeichnungen nach dem Transfusionsgesetz siehe unten (11).

### Tipps:

- Im Krankenhaus: Erkundigen Sie sich, wo die Krankenunterlagen aufbewahrt werden und fordern Sie die Akten direkt im Archiv an: Krankenblattarchiv, Krankenarchiv oder Zentralarchiv.
- Lassen Sie sich Kopien Ihrer Behandlungsunterlagen und Röntgenverordnungen aushändigen.

### Wenn die Einsicht verweigert wird

- Lassen Sie sich nicht abweisen. Selbst wenn Ihnen der Inhalt zuvor in einem Gespräch erläutert wurde, haben Sie Anspruch auf Einsicht – nicht nur im Fall eines Rechtsstreits.
- Bleibt der Arzt oder die Klinik bei der ablehnenden Reaktion, sollten Sie die Dokumente schriftlich anfordern, s. u. (2) (4); Vordrucke der Datenschützer unter (13) und der Patientenstellen (2).
- Setzen Sie eine angemessene Frist (z.B. 2 Wochen).
- Verweisen Sie auf den gesetzlichen Anspruch auf Einsicht (§ 810 BGB). Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 23.11.1982 (NJW 1983, S. 328ff) Patienten das Recht zugesprochen, die Unterlagen in Kopie zu erhalten siehe (2).
- Sie können darauf hinweisen, dass Sie gerichtliche Schritte einleiten werden.
- Wenden Sie sich an die zuständige Ärztekammer oder an die Krankenkasse.
- Weigert sich der Arzt oder die Klinik beharrlich, können Sie Ihr Recht vor Gericht einklagen oder sich an Ihr zuständiges Landesamt für Datenschutz wenden, Adressen unter (11). Beratung: siehe (5) (6)

### Allgemeine Einführung / Broschüren

(1) Bundesministerium für Justiz/Bundesministerium für Gesundheit: Ratgeber für Patientenrechte

Bundesministerium für Gesundheit: Der Ratgeber bietet eine verständliche Darstellung und Erläuterung der Rechte der Patientinnen und Patienten. Mit dem seit 26. Februar 2013 geltenden Patientenrechtegesetz wurden diese Rechte erstmals gesetzlich festgeschrieben und gestärkt.

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Praevention/Broschueren/130627\\_PRB\\_Internet\\_pdf\\_neu.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Praevention/Broschueren/130627_PRB_Internet_pdf_neu.pdf)

(2) BundesArbeitsGemeinschaft der PatientInnenstellen und –Initiativen (BAGP): Informationsbroschüre als PDF (BAGP-Info Nr. 5) zum Einsichtsrecht, Handlungsempfehlung, Musterschreiben, rechtliche Grundlagen und wichtige Gerichtsurteile. <http://www.gesundheits.de>

(4) Verbraucherzentrale Hamburg Infoblatt: "Ihr Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen" (Info A 4, 7. Aufl. 2011) gegen eine Schutzgebühr von 2,00 € zu bestellen. <http://www.vzhh.de>

#### Beratung

(5) Die Verbraucherzentralen in den 16 Bundesländern bieten Beratung und Information zu Fragen des Verbraucherschutzes, helfen bei Rechtsproblemen und vertreten die Interessen der Verbraucher auf Landesebene. <http://www.verbraucherzentrale.info>

(6) Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) überregionales Beratungstelefon, leitet an die regional zuständige Beratungsstelle weiter. Beratungstelefon: 0800 0 11 77 22 (gebührenfrei) Mo-Fr 10-18 Uhr <http://www.unabhaengige-patientenberatung.de>

#### Im psychologisch/psychiatrischen Bereich

(7) Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker (BApK): Selbsthilfeberatung für psychisch Erkrankte und deren Angehörige; Telefon: 0180 5 950 951 (14 ct/Min); <http://www.bapk.de>

(8) Jürgen Thorwart, Dipl.-Psychologe: juristische und psychodynamische Aspekte der beruflichen Verschwiegenheit. <http://www.schweigepflicht-online.de>

#### Foren und Datenbanken

(9) Medizinrecht.de: Urteils- und Aufsatzdatenbanken, kostenpflichtig <http://www.medizinrecht.de>

(10) Werner Schell: Hervorragendes Forum zu Patientenrecht und Patientenverfügung, aktuelle Veröffentlichungen; gutgepflegtes Archiv <http://www.wernerschell.de>

#### Datenschützer

Die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind im Bundesland zuständig für die Sicherung der Patienten- und Sozialdaten. Die Qualität von Information und Service sind nicht einheitlich. <http://www.bfdi.bund.de/>

(11) Das Datenschutzzentrum beim Landesbeauftragten für Schleswig Holstein informiert zu Datenschutz und Medizin. Hinweise zu Aufbewahrungsfristen und Transfusionsgesetz finden sich unter: *Datenschutzgerechte Entsorgung von Patientenunterlagen.* <https://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/gesund/entsorg.htm>

(12) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Recht auf Akteneinsicht als einem zentralen Datenschutzrecht der Patienten. <http://www.datenschutz-berlin.de/content/themen-a-z/gesundheits>

(13) Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Auskunft, Löschung oder Sperrung von Patienten- und Sozialdaten; Musterschreiben. <http://www.datenschutz-berlin.de>

(13 a) Landesbeauftragte für Brandenburg: im Datenschektheft (PDF) unter Soziales und Gesundheit [http://www.ida.brandenburg.de/sixcms/media.php/lbm1.a.3310.de/Datenschektheft\\_2010.pdf](http://www.ida.brandenburg.de/sixcms/media.php/lbm1.a.3310.de/Datenschektheft_2010.pdf)

Aktuelle Adressen der regionalen Patientenberatungsstellen finden Sie im Bereich *Patientenschutz*